

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heinrichswalde

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachstehende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heinrichswalde erlassen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

1. Der § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.
2. Im § 3 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt: Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
3. Der § 3 Abs. 3 Pkt. 4 wird gestrichen.
4. Im § 3 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch „3“ ersetzt.
5. Der § 3 A Vergabeverfahren und Wertgrenzen wird eingefügt:
 - 1) Die Wahl des Vergabeverfahrens hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu erfolgen. Die Entscheidung wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen.
 - 2) Für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sowie für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO werden die Wertgrenzen analog der Auftragswertermittlung nach § 3 der Vergabeverordnung - VgV ermittelt. In allen anderen Fällen handelt es sich um Bruttobeträge.
6. Im § 4 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt: Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
7. Der Wortlaut des § 5 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet bei Verträgen mit Ausnahme von Verträgen zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 10.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis zu 2.500,- € der Leistungsrate, monatlich.
8. Im § 5 Abs. 4 1. Satz wird im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V ersetzt durch im Sinne des § 39 Abs. 3a Satz 1-2 KV M-V
9. Im § 5 wird Abs. 4 erweitert durch:

Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a S. 1-2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 100,-€ pro Monat benötigen nicht die im Gesetz vorgeschriebenen Formvorschriften.

10. Im § 5 wird ein Abs. 5 angefügt: Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sie oder er entscheidet über
- Das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) Das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
 - Die Genehmigungen nach §144 Abs 1 und 2 BauGB (Sanierungsgebiet)
 - Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungsgebiet)
11. Im § 6 Abs. 2 wird die Höhe der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auf 840,- € geändert.
Der 2. Satz wird wie folgt geändert: Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
12. Im § 6 Abs. 3 wird die Höhe der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin geändert auf:
- für die erste Stellvertretung 168,- €
 - für die zweite Stellvertretung 84,- €
13. Der § 6 Abs. 3 wird erweitert:
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 zu.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 28.06.2024

gez. Manja Laumann
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Heinrichswalde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.